



## RECHT DER MEDIZIN

17. Jahrgang 2010

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B.V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Steindichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Dr. Meinild Hausreither, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; KAD u RA Dr. Karlheinz Kux, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Mag. Johannes Zahl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Andrea Feutl, Maren Jergolla, Christian Kopetzki, Andreas Mangold, Leopold-Michael Marzi, Julia Mascherbauer, Michael Peintinger. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitervorschlag:** RdM 2010/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 115,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Mürting für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

## 3 Jahre Patientenverfügungsgesetz

RdM 2010/1

Wenige Bereiche des Medizinrechts haben in den letzten Jahren eine vergleichbar hohe Aufmerksamkeit erfahren wie das Thema Patientenverfügung. Das Patientenverfügungsgesetz 2006 hat die lange Zeit strittige Bindungswirkung antizipierter Behandlungsablehnungen im Prinzip geklärt. Das Gesetz hat freilich auch neue Auslegungsfragen aufgeworfen. Die Literatur dazu ist kaum mehr überschaubar. Eine vom Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien im Auftrag des Gesundheitsministeriums durchgeführte Studie über die rechtlichen, ethischen und faktischen Erfahrungen nach In-Kraft-Treten des PatVG enthält nun eine Bestandsaufnahme der ersten Lebensjahre des Gesetzes. Die Bilanz dieser Evaluation fällt durchaus positiv aus, wenngleich sich im einen oder anderen Punkt auch ein gewisser Nachbesserungsbedarf abzeichnet. Im Zuge der Studie hat sich freilich auch gezeigt, dass dem PatVG mitunter Erwartungen entgegen gebracht werden, die mit den Mitteln des Rechts kaum zu lösen sind. Auch einige Missverständnisse bei der Auslegung einzelner Bestimmungen sind zu Tage getreten, die zu verstärkten Aufklärungs- und Fortbildungsbemühungen und zur Intensivierung des Dialogs zwischen Ärzten und Juristen Anlass geben sollten.

Einem dieser Punkte ist der aktuelle praktische Fall gewidmet. Er betrifft eine – nicht durch eine Patientenverfügung artikuliert – mündliche Behandlungsablehnung trotz vitaler Indikation und damit eine der heikelsten Konfliktzonen zwischen dem ärztlichen Heilbefehl und dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Dass die Initiative zu dieser interdisziplinären Diskussion von Medizinern ausging, ist besonders erfreulich und zeigt zugleich, dass die rechtlichen Lehrangebote im Rahmen des Medizinstudiums an der Medizinischen Universität Wien in der Praxis auch „ankommen“.

In einem weiteren Beitrag gehen Feutl und Marzi grundsätzlichen Rechtsproblemen im Umgang mit „body packern“ nach. Im Anschluss daran untersucht Jergolla die Änderungen auf dem Gebiet der Arzneimittelwerbung aufgrund der AMG-Novelle 2009. Unter den auch diesmal wieder recht zahlreichen Entscheidungen sei vor allem auf das von Stöger kommentierte Erkenntnis des VfGH zur Abgangsdeckung für Kosten von Fremdpatienten hingewiesen. Schließlich bietet die Beilage „Ökonomie und Gesundheit“ mit einem Schwerpunkt zu den neuen strafrechtlichen Antikorruptionsbestimmungen Einblicke in die hektische Dynamik der Rechtsentwicklung.

Christian Kopetzki